

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 12. Januar 1953

|Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
8.1.	53 Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen	53
8.1.	53 Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in den Stadtbezirken	60
8.1.	53 Verordnung über die Kooptierung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen, ihren Ständigen Kommissionen und die Bildung von vorläufigen Stadtbezirksversammlungen	66
8.1.	53 Verordnung über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung	66
8.1.	53 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen	67
	Berichtigungen	67

Ordnung

über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen.

Vom 8. Januar 1953

Die weitere Demokratisierung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die weitere allseitige Festigung der staatlichen Organe in den Stadtkreisen, die Hebung ihrer Rolle im Kampf um die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Planes zum Wiederaufbau der Städte. Das führt zur weiteren Verbesserung des Lebens der Werktätigen.

Die weitere Demokratisierung der staatlichen Organe in den Stadtkreisen, die Verbesserung ihrer Struktur und Arbeitsweise ist ein weiterer Schritt zur Schaffung der Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die staatlichen Organe in den Stadtkreisen sollen so verändert werden, daß sie die Mitgestaltung der Bevölkerung an den staatlichen Aufgaben gewährleisten, daß die ganze Arbeit der staatlichen Organe in den Städten durch die Initiative der werktätigen Massen verbessert wird.

Daher beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgende Ordnung:

I.

Der Stadtkreis

Der Stadtkreis ist eine durch Gesetz geschaffene verwaltungs- und gebietsmäßige Einheit der Deutschen Demokratischen Republik. Auf dem Territorium der Stadt üben die gewählten Organe die Staatsgewalt aus.

II.

Die Stadtverordnetenversammlung

- Das oberste Organ der Staatsgewalt in der Stadt ist die Stadtverordnetenversammlung.
Die Stadtverordnetenversammlung wird in allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten
• Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältnis-

wahlrechts von allen in der Stadt wohnenden Bürgern gewählt, denen nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik das Wahlrecht zusteht.

- Die Stadtverordnetenversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Abgeordneten sind der Bevölkerung rechenschaftspflichtig und können von den Wählern abberufen werden.

- Die Stadtverordnetenversammlung tritt zusammen, sobald es sich als notwendig erweist, jedoch mindestens einmal im Monat.

Der Oberbürgermeister, als Vorsitzender des Rates der Stadt, beruft die Sitzungen der Stadt-